

Richtlinie zur Ausfertigung von**• VI.26 (Vertragsänderung)**

- Allgemein** Das Muster VI.26 (Vertragsänderung) ist für nachträgliche Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen des bestehenden Vertrages während der Vertragslaufzeit zu verwenden.
- Dies können beispielsweise Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs (Änderung/Ergänzung von Objekten, Änderung der Kostenobergrenze, terminliche Änderungen, etc.) sein oder (notwendige) Änderungen zur Erreichung des (gleichbleibenden) vereinbarten Werkerfolgs (zusätzliche Bodenuntersuchungen, etc.).
- Keine Vertragsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.
- Ein Stufenabruf und eine Vertragsänderung sind nicht in einem Muster möglich. Stufenabrufe erfolgen mit dem Muster VI.25, für Vertragsänderungen wie (z. B. Wiederholungsleistungen, zusätzliche Besondere Leistungen) ist Muster VI.26 zu verwenden.
- Änderungen und Ergänzungen von Verträgen, die nach dem 01.01.2021 geschlossen wurden, bedürfen der **Textform**.
- Bei Vereinbarungen zur Vertragsänderung und Vertragsergänzung von Verträgen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden, genügt für die Vertragsänderung i.d.R. die Textform.
- Vergaberecht** Ob eine gewünschte Änderung eines Vertrages, der im Rahmen eines überschwelligen Vergabeverfahrens geschlossen wurde, vergaberechtlich zulässig oder ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist, ist anhand **§ 132 GWB** zu beurteilen.
- Bei Verträgen, die im Rahmen unterschwelliger Vergaben geschlossen wurden, sind das Haushaltsrecht und das Gebot der Streuung zu beachten.
- Gleichzeitig darf durch eine Auftragsänderung der Auftragswert gemäß § 3 VgV nicht soweit ansteigen, dass überschwelliges Recht anzuwenden ist.
- Haushaltsrecht** Eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen darf nur mit haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden. Ggf. ist die Notwendigkeit eines Haushaltsnachtrages zu prüfen.
- HOAI** Galten bei Abschluss des Ausgangsvertrages und zum Zeitpunkt der Vertragsänderung unterschiedliche HOAI, ist zu prüfen, welche HOAI für die geänderten Leistungen anzuwenden ist. Ggf. ist dies mit T bzw. R abzustimmen.
- Deckblatt** Sämtliche Änderungsvereinbarungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- Das Vertragsdatum und die Auftragsnummer des Hauptvertrages sind zwingend einzutragen.
- Zu § 1 Gegenstand der Vereinbarung**
- Zu 1.1 Hier ist die Art der Änderung einzutragen, z. B.: Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 HOAI, Beauftragung von Besonderen Leistungen etc.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

Zu 2.2 Aus der/den Anlage(n) muss eindeutig hervorgehen, welche Leistungen (Teilleistungen) bzw. Änderungen (zusätzlich) beauftragt werden. Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges ist i.d.R. die Anlage „Leistungsumfang“ den Änderungen entsprechend neu auszufüllen und hier aufzuführen.

Bei der Beauftragung von zusätzlichen Besonderen Leistungen kann ebenfalls die entsprechend ausgefüllte Anlage „Leistungsumfang“ Vertragsbestandteil werden oder ein geprüftes Angebot wird als Anlage beigegeben und Vertragsbestandteil.

Zu § 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

Zu 3.1 Kosten

Zu 3.1.1 Ändert sich die Kostenobergrenze, ist diese hier festzulegen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Eine haushaltsrechtliche Deckung ist Voraussetzung.

(Erhöht sich die Kostenobergrenze rein aufgrund einer Indexerhöhung ohne jegliche Änderung der Leistung, bleibt die Vergütung unverändert.)

Zu 3.2 Termine bzw. Fristen

Zu 3.2.1 Ändern sich die im Hauptvertrag vereinbarten Termine, ist dies hier anzugeben.

Zu 3.2.2 Termine bzw. Fristen für die geänderten/weiteren Leistungen sind zusätzlich anzugeben. Ggf. sind diese im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Zu § 4 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

Zu 4.1 Die Änderung des Leistungsumfanges ist eindeutig zu bezeichnen, z. B. „Wiederholung von Grundleistungen gemäß § 10 Abs. 2 HOAI“ und zu begründen, z. B. „Errichtung eines zusätzlichen Geschosses“, „Errichtung eines weiteren Gebäudeteiles“, „Systemwechsel in der Anlagentechnik“.

Zu 4.1.1/ 4.1.2 Die mit der Vertragsänderung/-ergänzung beauftragten Leistungen sind genau zu beschreiben. I.d.R. ist dazu die Anlage „Leistungsumfang“ neu zu erstellen, als Anlage beizulegen und in § 2 Nummer 2.2 aufzuführen.

(Hinweis: Bei Wiederholungsleistungen werden i.d.R. nicht sämtliche Teilleistungen einer Leistungsphase notwendig. Es sind nur die tatsächlich zu wiederholenden Teile einer Leistung zu beauftragen und anteilig zu vergüten.)

Zu § 5 Vergütung/Honorar

Die Regelungen zur Vergütung sind ggf. mit T bzw. R abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Hauptvertrag.

Zu 5.1 Vergütung nach v.H.- Sätzen gemäß HOAI

Es gelten die Regelungen des Hauptvertrages, sofern nichts anderes geregelt wird. Ändern sich die Parameter der Vergütung gegenüber den Festlegungen im Hauptvertrag, sind diese neu zu vereinbaren. Es ist dabei zu prüfen, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Vergütung des Hauptauftrages haben. Diese sind eindeutig zu beschreiben. Die Gründe für die Änderungen sind zu dokumentieren.

Zu 5.1.1 Anrechenbare Kosten

Ändern sich durch die Vertragsänderung die anrechenbaren Kosten, wird die Vergütung ab dem Zeitpunkt der Änderung auf Grundlage der geänderten anrechenbaren Kosten ermittelt. Für die bereits erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der bisherigen anrechenbaren Kosten, dazu wird i.d.R. eine Leistungs- und Abrechnungsfeststellung zum Zeitpunkt der Vertragsänderung notwendig.

Zu 5.1.2 Honorarzone

Ändert sich durch die Vertragsänderung die Honorarzone, ist anzugeben, ob die geänderte Honorarzone (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein mit der Vertragsänderung zusätzlich beauftragtes Objekt gilt.

Zu 5.1.4 Honorarzuschläge

Durch eine Vertragsänderung kann die Vereinbarung von Honorarzuschlägen bzw. eine Anpassung dieser notwendig werden, z. B. „für Umbauten und Modernisierungen“ oder „für Instandhaltungen/Instandsetzungen gemäß § 12 HOAI“. Es ist anzugeben, ob die neuen/geänderten Zuschläge (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein zusätzlich beauftragtes Objekt gelten.

Zu 5.2. Vergütung nach Stundensätzen

Sofern die geänderten/zusätzlichen Leistungen aufwandsbezogen nach Stunden vergütet werden, sind die entsprechenden Stundensätze einzutragen. Entsprechende Vereinbarungen im Hauptvertrag sind zu beachten.

Zu 5.3 Vergütung mit Pauschalhonorar

Werden die geänderten Leistungen pauschal vergütet, ist die Summe hier einzutragen und ein geprüftes Angebot als Anlage beizufügen.

Zu 5.4 Sonstige Vergütungsvereinbarungen

Vergütungen, die nicht mit den Nummern 5.1 bis 5.3 vereinbart werden können, sind hier einzutragen.

Zu § 6 Nebenkosten

Zu 6.1 Die Nebenkosten für die geänderten Leistungen können abweichend vom Hauptauftrag z. B. gar nicht oder pauschal erstatten werden.

Zu § 7 Haftpflichtversicherung

Ggf. ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Deckungssummen notwendig ist.

Zu 7.1 Sind durch die Vertragsänderung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers anzupassen, sind die Summen hier einzutragen und ggf. ein Nachweis zu fordern.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 8.1 Bei Bedarf können hier weitere Vereinbarungen zur Vertragsänderung/-ergänzung festgelegt werden.